

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen

BASF Aktiengesellschaft, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein
- im folgenden "BASF" genannt –

und

BASF Plant Science Holding GmbH, Carl-Bosch-Straße 38, 67056 Ludwigshafen/Rhein
- im folgenden "BPH" genannt –

BPH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BASF. BPH obliegt die Koordinierung der weltweiten Aktivitäten der BASF auf den Gebieten Pflanzenbiotechnologie und Saatgut. BPH ist finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in die BASF eingegliedert.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Unterstellung der Leitung

BPH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, der Geschäftsführung der BPH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Das Weisungsrecht umfasst alle Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich der Geschäftsführung der BPH gehören. Die Geschäftsführung ist an die von BASF erteilten Weisungen gebunden.

2. Geschäftsführung

BPH führt ihre Geschäfte als Organ der BASF, jedoch im eigenen Namen.

3. Behandlung von Gewinnen und Verlusten

3.1 BPH verpflichtet sich, den ganzen nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Bestimmungen ermittelten Gewinn – vorbehaltlich der Bildung von Rücklagen gemäß Artikel 3.2 – an BASF abzuführen. Die Gewinnabführung darf den Höchstbetrag der Gewinnabführung gemäß § 301 AktG nicht überschreiten.

- 3.2 BPH kann mit Zustimmung von BASF Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, soweit dies nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB sind auf Verlangen von BASF aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen nach Satz 2 dieses Absatzes, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- 3.3 BASF ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- 3.4 Gewinnabführung oder Verlustausgleich erfolgen jeweils mit Wertstellung zum Bilanzstichtag der BPH. Im Hinblick auf das Geschäftsjahr 2004 erfolgen Gewinnabführung oder Verlustausgleich mit Rückwirkung zum Beginn des Geschäftsjahres 2004.

4. Vertragsbeginn und -dauer

- 4.1 Der Vertrag gilt ab dem 01.01.2004, im Hinblick auf das Weisungsrecht gemäß Ziffer 1 jedoch erst ab Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister der BPH. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2 Der Vertrag kann mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der BPH gekündigt werden, erstmals jedoch mit Ablauf des 31.12.2008. Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich für diesen Vertrag wesentliche steuerliche Vorschriften oder deren Auslegung durch die Rechtsprechung ändern.

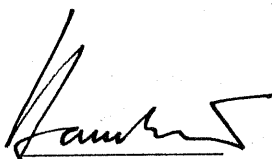
5. Teilunwirksamkeit

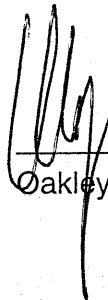
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder ergeben sich Lücken, so hat dies auf die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen keinen Einfluss.

In diesem Fall gilt von Anfang an dasjenige rechtlich zulässige als vereinbart, das der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich entspricht oder möglichst nahe kommt oder das die Lücke so schließt, wie es die Parteien in rechtlich zulässiger Weise unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Interessen und des Geschäftsinhaltes dieses Vertrages vereinbart hätten, sofern sie die Lücke erkannt hätten.

Ludwigshafen, den 08. August 2003


BASF Aktiengesellschaft

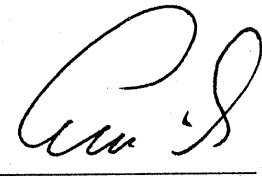

Hambrecht


Oakley

Ludwigshafen, den 12 August 2003

BASF Plant Science Holding GmbH


Koest


[Signature]